

Taxierung von cannabinoidhaltigen Rezepturen

Dieses Dokument führt Beispiele und Berechnungsgrundlagen zur Taxierung von Cannabiswirkstoffen und -Arzneimitteln auf

Inhalt

- **01** Taxierungsbeispiel Cannabidiol
- **02** Taxierungsbeispiel Dronabinol
- **O3** Taxierungsbeispiele Blüten
- **O4** Taxierungsbeispiel Extrakte



01. Taxierungsbeispiel - Cannabidiol

Anders als bei Dronabinol- und Cannabisblütenrezepturen, die über eine Sonder-PZN verfügen und speziellen Abrechnungsmustern unterliegen, werden Cannabidiolrezepturen wie alle anderen Rezepturen gemäß §5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) taxiert.

Die folgende Formel wird dafür angewendet:

(Mengenanteiliger EK der Stoffe + 90 % Festzuschlag) + (EK der Verpackung + 90 % Festzuschlag) + Rezepturzuschlag + 8,35 € Festzuschlag + 19% MwSt



02. Taxierungsbeispiel - Dronabinol

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass es sich bei Dronabinol um ein Betäubungsmittel handelt, welches auf einem entsprechenden Rezept verordnet werden muss.

Bei Dronabinolrezepturen ist der günstigste AEK für den Wirkstoff abrechnungsfähig. Außerdem können weitere prozentuale Zuschläge geltend gemacht werden:

- 90% auf den AEK pro Milligramm Dronabinol bis max. 100 €
- Nach Erreichen der Maximalsumme von 100 €: Zuschlag von 3 % auf den AEK der Restmenge (in mg)



03. Taxierungsbeispiele - Blüten

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass es sich bei Cannabisblüten (unabhängig von ihrem Wirkstoffgehalt) um Betäubungsmittel handelt, welche auf einem entsprechenden Rezept verordnet werden müssen.

Als Orientierungshilfe für die Abrechnung unserer Cannabisblüten dient die Anlage 10 der Hilfstaxe.

- 90 % auf den AEK pro Milligramm Dronabinol bis max. 100 €
 Nach Erreichen der Maximalsumme von 100 €: Zuschlag von 3 % auf den AEK der Restmenge (in mg)
- Bei einem Einkauf unter 9,52 €/g kann die abgebende Apotheke trotzdem die Pauschale abrechnen
- Die bisher gültigen prozentualen Aufschläge (beruhend auf der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Rezepturarzneimittel) werden durch Fixzuschläge ersetzt, die sich an der Abgabemenge orientieren
- Der Abrechnung von Verpackungen und Hilfsstoffen liegen Anlage 1 bzw. 2 der Hilfstaxe zu Grunde, ansonsten gilt der günstigste Apothekeneinkaufspreis (AEK) als abrechnungsfähig





Beispiel

Abgabe von 70 g unverarbeite	eten Cannabisblüte	n
Preis Cannabisblüten (AEK)	70 g x 9,52 €/g	666,40 €
Fixzuschlag bis 15 g	15 g x 9,52 €/g	142,80 €
Fixzuschlag > 15-30 g	15 g x 3,70 €/g	55,50 €
Fixzuschlag > 30 g	40 g x 2,60 €/g	104,00 €
Packmittel	0,98 €	0,98 €
Zuschlag 100% auf Packmittel	0,98 × 100%	0,98 €
Zwischensumme		970,66 €
Mehrwertsteuer	19 %	184,43 €
Summe		1155,09 €

Unverarbeitete Cannabisblüten:

Fixzuschlag bis zu 15 g	9,52 €/g
Fixzuschlag > 15-30 g	3,70 €/g
Fixzuschlag > 30 g	2,60 €/g







Beispiel

Abgabe von 40 g verarbeiteten Cannabisblüten			
Preis Cannabisblüten (AEK)	40 g x 9,52 €/g	380,80 €	
Fixzuschlag bis 15 g	15 g x 8,56 €/g	128,40 €	
Fixzuschlag > 15-30 g	15 g x 3,70 €/g	55,50 €	
Fixzuschlag > 30 g	10 g x 2,60 €/g	26,00 €	
Packmittel	0,98 €	0,98 €	
Dosierlöffel 1ml	0,22 €	0,22 €	
Zuschlag 90% auf Packmittel	1,20 × 90%	1,08 €	
Festzuschlag		8,35 €	
Arbeitspreis	Herstellung von ungeteilten Pulvern bis 200g	6,00 €	
Zwischensumme		607,33 €	
Mehrwertsteuer	19 %	115,39 €	
Summe		722,72 €	

Cannabisblüten in Zubereitungen:

Fixzuschlag bis zu 15 g	8,56 €/g
Fixzuschlag > 15-30 g	3,70 €/g
Fixzuschlag > 30 g	2,60 €/g



04. Taxierungsbeispiel - Extrakte

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass es sich bei Cannabisextrakten (unabhängig von ihrem Wirkstoffgehalt) um Betäubungsmittel handelt, welche auf einem entsprechenden Rezept verordnet werden müssen.

Als Orientierungshilfe für die Abrechnung unserer Cannabisextrakte dient die Anlage 10 der Hilfstaxe.

- Abrechnungsfähig ist grundsätzlich der für Cannabisextrakte günstigste Apothekeneinkaufspreis (AEK)
- Ist der AEK ≤ 4,85 €/ml sind zusätzlich 100 % des jeweiligen Preises pro ml abrechnungsfähig (bis maximal 80 €)
- Ist der AEK > 4,85 €/ml sind zusätzlich 4,85 €/ml abrechnungsfähig (bis maximal 80 €)
- Ist der Maximalzuschlag von 80 € erreicht, ergibt sich für jeden weiteren ml ein Zuschlag in Höhe von 8,4% vom AEK
- Für die Abrechnung wird das Sonderkennzeichen 06460754 verwendet





Beispiel

25ml Cannabisextrakt THC25:CBD1 mit AEK 9,16 €/mL			
AEK pro mL x Volumen in mL	9,16 €/mL x 25 mL	229,00 €	
Bis max. 80,00 €: Zuschlag 4,85 € je mL x Volumen in mL	4,85 €/mL x 16,495 mL	80,00 €	
Mehr als 80,00 €: Zuschlag 8,4 % auf AEK je mL x Restmenge in mL*	(9,16 €/mL x 8,51mL) x 0,084	6,54 €	
Packmittel			
Gefäß (hier Beispielhaft Braunglasflasche GL 18)	0,30 € x 100 %	0,60 €	
Kolbendosierpipette	0,56 € x 100 %	1,12 €	
Schraubmontur mit Steckeinsatz und kindergesichertem Verschluss	0,19 € x 100 %	0,38 €	
Zwischensumme		317,64 €	
Mehrwertsteuer	19 %		
Summe		377,99 €	

^{*}Berechnung der Restmenge: 80 €: 4,85 €/mL = 16,49 ml Extrakt; Restmenge: 25 mL - 16,49 mL = 8,51 mL

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website des Deutschen Arzneimittelportals und nehmen dort Einsicht in das Dokument "Taxieren von Cannabisarzneimitteln".